

**Auszug aus dem Organisationsreglement vom 8. Juni 2006 der
Einwohnergemeinde Meiringen (OgR 06)**

Art. 28

Nichtständige Kommissionen

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.